



### Stellungnahme

des Verbandes der Chemischen Industrie zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der NIS-2-Richtlinie und zur Regelung wesentlicher Grundzüge des Informationssicherheitsmanagements in der Bundesverwaltung (NIS-2-UmsuCG)

### Vorbemerkung

Der Schutz von Wirtschaft und Wissenschaft, gerade vor Eingriffen Unbefugter, sowie der Schutz vor Cyberangriffen stellen einen entscheidenden Pfeiler für den Wirtschaftsstandort Deutschland und damit eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe dar. Wir unterstützen dabei die Aktivitäten des BDI – gerade in der Initiative Wirtschaftsschutz – sowie die Positionierung des BDI zu vorliegendem Gesetzentwurf.

Aus Sicht der chemisch-pharmazeutischen Industrie sind folgende Punkte von besonderer Bedeutung:

- Reduzierung des Aufwands für Unternehmen, insbesondere für diejenigen, die neu in den erweiterten Anwendungsbereich des Gesetzes fallen (unbürokratische Regelungen und Umsetzung inklusiver angemessener Umsetzungsfristen)
- Notwendigkeit eines ganzheitlichen Ansatzes der Regulierung mit einheitlichen Behörden- und Aufsichtsstrukturen
- Vermeidung von Mehrfachprüfungen
- Notwendigkeit klarer Definitionen, insbesondere für den Anwendungsbereich und die Festlegung des Standes der Technik sowie Schaffung einheitlicher, digitaler Meldeportale mit umsetzbaren Fristen
- Zeitnahe Umsetzung von Risikomaßnahmen in der öffentlichen Verwaltung, insbesondere bei Ländern und Kommunen
- Festlegung von Bußgeldtatbeständen unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsprinzips
- Harmonisierung der Regelungen im Einklang mit der Umsetzung in anderen EU-Mitgliedstaaten
- Schaffung resilienter Strukturen: In der chemisch-pharmazeutischen Industrie mit ihren überwiegend mittelständisch geprägten Unternehmen ist die Schaffung resilienter und robuster Strukturen zum Schutz der deutschen Wirtschaft von besonderer Bedeutung. Die hohe Betroffenheit zeigt sich im neu gefassten Anwendungsbereich des NIS-2-UmsuCG in Umsetzung der EU-Richtlinie. Mit dem pauschalen Verweis auf Sektoren gemäß dem NACE-2 Code „Herstellung von Chemikalien“ sowie Größenklassen bei Umsatz (> 10 Millionen) und Mitarbeiter (≥ 50)

werden eine Vielzahl von Unternehmen und Lieferketten (u.a. auch Chemiehandel) neu und erstmalig erfasst.

Auch wenn der Referentenentwurf im Vorfeld diskutiert wurde und die Richtlinie bekannt ist, so dürfte die richtige Umsetzung der gesetzlichen Anforderungen insbesondere für die neu in den Anwendungsbereich aufgenommenen Sektoren und Anlagen – dies sind überwiegend mittelständisch geprägte Unternehmen - eine große Herausforderung darstellen. Dies gilt auch, weil die Formulierung des Anwendungsbereichs nicht eindeutig ist, so dass die Prüfung und Feststellung der konkreten Betroffenheit nicht einfach durchzuführen sind. Da die Anforderungen erhebliche Vorbereitungen für Unternehmen bedeuten, ist eine ausreichend frühe Möglichkeit zur Ermittlung der Betroffenheit unbedingt erforderlich. Hinzu kommt, dass gute Berater am Markt knapp werden dürften. Hier sehen wir das BSI in der Pflicht, die Unternehmen bei der Klärung der konkreten Betroffenheit und ihrer jeweiligen Pflichten zu unterstützen. Offene Vollzugsfragen können nicht auf externe Dritte (ohne staatliches Mandat) verlagert werden.

Der Erfüllungsaufwand dürfte daher wesentlich höher ausfallen. Bereits bei der Gesetzgebung sollte die Vollzugspraxis mitgedacht werden, auch und gerade im Kontext der Anlagengenehmigung und neuer Regelungen, wie z. B. der KRITIS-Verordnung, dem neuen KRITIS-Dachgesetz, der Betriebssicherheitsverordnung, den untergesetzlichen Regelwerken nach der Störfallverordnung (z. B. KAS-51-Leitfaden) und der 41. BImSchV.

Auch sind neue Anforderungen, u.a. an Managementsysteme, durch die in Kürze anstehende Umsetzung der EU-Industrieemissionsrichtlinie zu erwarten sowie durch Regelungen im Kontext des Lieferkettengesetzes, der Nachhaltigkeitsberichterstattung und weiterer EU-Regelungen. Gemeinsam mit den betroffenen Ressorts sollten daher für die Umsetzung die Erstellung von Handlungshilfen und Checklisten erwogen werden, die die verschiedenen Unternehmensgrößen und -arten in geeigneter Weise über das Vorgehen informieren. Hierzu gehört zum Beispiel die Prüfung der Betroffenheit, auch im Kontext der KRITIS-Verordnung und der nicht immer konsistenten Regelungen in den verschiedenen Regelwerken.

Es sollte frühzeitig geklärt werden, ob und wie neuen Regelungen und Pflichten Anwendung finden. Wegen der möglichen hohen Bußgelder muss eine pragmatische Umsetzbarkeit Voraussetzung sein. Dabei ist auch beachten, dass die Verfügbarkeit von Fachkräften in diesem Bereich am Markt gering ist und sich kurzfristig auch nicht bessern wird. Darüber hinaus dürften die Kosten für eine entsprechende Expertise steigen.

Schließlich sollte eine enge Abstimmung mit anderen EU-Mitgliedstaaten erfolgen. Viele Unternehmen sind europaweit (und international) tätig. Ein deutscher, bürokratischer Sonderweg sollte vermieden werden.

## Kernpunkte

- Es sollte eine 1:1-Umsetzung der EU-Richtlinie erfolgen, insbesondere im Hinblick auf den Anwendungsbereich und die Ausgestaltung der konkreten Pflichten. Zusätzlich sollte EU-Einheitlichkeit das oberste Prinzip bei der nationalen Umsetzung der NIS-2-Richtlinie sein. Viele Chemie- und Pharmaunternehmen sind international tätig. Abweichungen in nationalstaatlichen Umsetzungen haben unnötigen Mehraufwand zur Konsequenz und schwächen den Industriestandort Deutschland weiter.
- Es sollte ein integrierter, ganzheitlicher Ansatz zur Abwehr von Cyber- und physischen Angriffen verfolgt werden, der gleichzeitig bürokratische Lasten minimiert und die Belange des Mittelstandes sowie neu erfasster Sektoren entsprechend berücksichtigt. Die entsprechenden Regelungen und Pflichten, auch aus anderen Rechtsbereichen, müssen aufeinander abgestimmt sein. Beispielhaft genannt seien das Sicherheitsüberprüfungsgesetz, die KRITIS-Verordnung, die energierechtlichen Regelungen und weitere untergesetzliche Regelwerke und Standards.
- Wir sehen auf staatlicher Seite vor allem die Notwendigkeit, das Silodenken in Zuständigkeiten – innerhalb und zwischen den Ressorts – zu überwinden und die kommunale Ebene sowie die Landesebene mit einzubeziehen, um konsistente Systeme zu schaffen und so unnötige Bürokratie zu vermeiden – auch für die betroffenen Behörden. Gerade die chemisch-pharmazeutische Industrie, die derzeit wirtschaftlich und aufgrund der Transformation unter enormem Druck steht, ist auf eine funktionierende Verwaltung und funktionierende digitale Prozesse in besonderem Maße angewiesen.  
Besonders gravierend ist, dass die NIS-2-Anforderungen nicht gleichermaßen für Behörden und Kommunen geplant sind. Verschiedene Cyberangriffe auf Behörden zeigen den hohen Handlungsbedarf. Eine Pflichtenverlagerung allein auf Unternehmen ist aus unserer Sicht nicht zielführend – auch vor dem Hintergrund des Schutzes von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen im Zuge der Digitalisierung von Genehmigungsverfahren.
- Im Kontext der Anlagengenehmigung und -sicherheit spielen Sicherheitsfragen (IT- und OT-Security) im Zuge der Digitalisierung von Genehmigungsprozessen zunehmend eine besondere Rolle. Beispielsweise müssen künftig zwingend sämtliche Antragsunterlagen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung im Internet veröffentlicht werden (vgl. § 10 Abs. 3, S. 2 Neufassung BImSchG, § 27a VwVfG).  
Das derzeit in den meisten Bundesländern angewandte elektronische Antragstellungsprogramm stellt keinen umfassenden digitalen Prozess dar und hat erhebliche Mängel – auch aus dem Blickwinkel der Cybersicherheit (vgl. VCI-statement „praktikable, digitale Genehmigungsprozesse“ anbei).

- Es sollten klare Strukturen und Zuständigkeiten sowie gut durchdachte, sichere und vollständig digitale Prozesse etabliert werden. Darüber hinaus sollten die zuständigen Behörden, insbesondere das BSI, so gestärkt werden (fachlich und personell), dass sie ihrer Beratungsfunktion gerecht werden können (vgl. Bund-Länder-Pakt Planungs-, Umsetzungs- und Genehmigungsbeschleunigung vom November 2023).
- Berichtspflichten sollten keine Einbahnstraße sein: Durch die Berichtspflichten für die Industrie werden umfangreiche Informationen bei den Behörden auflaufen. Diese Informationen müssen dafür genutzt werden, die Industrie wiederum frühzeitig mit qualitativ hochwertigen Datensätzen zur Cybersicherheitslage und weiteren wichtigen Informationen zu versorgen.  
Das Ziel der NIS-2-Richtlinie ist also nicht erreicht, wenn eine Meldung beim BSI eingetroffen ist, sondern erst dann, wenn diese Meldung verarbeitet, mit Erkenntnissen anderer Behörden verknüpft und letztendlich wieder der Industrie zur Verfügung gestellt worden ist. Diese Rückkoppelung sollte zeitnah erfolgen, damit die Unternehmen sich frühzeitig vor Angriffen schützen und von Erfahrungen profitieren können. Andere Länder haben dies bereits erkannt und entsprechende Lösungen entwickelt.
- Fehlinterpretationen des Regelungstextes, insbesondere im Hinblick auf den Anwendungsbereich und die konkreten Pflichten sowie Fristen sind zu vermeiden. Wichtig sind daher auch klare Definitionen sowie Beschreibungen des geforderten Schutzniveaus. Hier sehen wir gerade in Bezug auf die energierechtlichen Regelungen (z. B. § 5c EnWG) weiteren Prüfbedarf. Dies betrifft z.B. die Betroffenheiten in Konzernstrukturen. Hier ist auch zu beachten, dass im Zuge der Transformation gerade mittelständische Unternehmen dezentrale Energieversorgungseinheiten errichten (z.B. PV am bestehenden Standort) und damit einen neuen Pflichtenkatalog erhalten.
- Der Bußgeldrahmen der NIS-2-Richtlinie orientiert sich am Bußgeldrahmen der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Wenngleich Bußgelder grundsätzlich nicht zu kritisieren sind, sollte dem Gesetzgeber klar sein, dass insbesondere kleinere Unternehmen hierdurch vergleichsweise schnell in eine existenzbedrohende Lage kommen können. Es sollte daher immer die Verhältnismäßigkeit berücksichtigt werden – auch vor dem Hintergrund der kurzen effektiven Umsetzungsfrist bis Oktober 2024.
- Genehmigungsverfahren und die digitale Transformation müssen auch für Industrieanlagen entbürokratisiert, beschleunigt und rechtssicher ausgestaltet sein.
- Voraussetzung für das Erreichen der gesetzlich festgeschriebenen Ziele ist eine angemessene Personal- und Sachausstattung aller beteiligten Behörden.
- Es sollten einheitliche Melde-, Sicherheits- und Risikomanagement- und Überprüfungssysteme aufgebaut werden, die die Belange des Mittelstandes und Unterschiede in der Anlagenkonfiguration und -größe angemessen berücksichtigen. Durch den Aufbau zweier voneinander getrennter Aufsichtsstrukturen (BSI und

BBK sowie die kommunale Ebene) wird die Umsetzung für die betroffenen Unternehmen unnötig verkompliziert und Bürokratie aufgebaut. Dabei ist zu beachten, dass IT-/OT-Security und physische Sicherheit einander bedingen.

Um Mehrfachprüfungen zu vermeiden und die Anerkennung von Prüfungen zu gewährleisten, sollten folgende Parameter und Kriterien erfüllt sein:

- Gewährleistung der Balance zwischen Wahrung der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse und einer Offenlegung von Informationen,
- Nachvollziehbarkeit der Prüfnachweise nach Art und Umfang der Prüfung,
- Erreichbarkeit der notwendigen Prüftiefe je nach Rechtsgebiet,
- Aufwand für Unternehmen und Behörden begrenzen (Verhältnismäßigkeit).



### **Verband der Chemischen Industrie e.V. – VCI**

Mainzer Landstraße 55  
60329 Frankfurt

[www.vci.de](http://www.vci.de) | [www.ihre-chemie.de](http://www.ihre-chemie.de) | [www.chemiehoch3.de](http://www.chemiehoch3.de)  
[LinkedIn](#) | [X](#) | [YouTube](#) | [Facebook](#)  
[Datenschutzhinweis](#) | [Compliance-Leitfaden](#) | [Transparenz](#)

- Registernummer des EU-Transparenzregisters: 15423437054-40
- Der VCI ist unter der Registernummer R000476 im Lobbyregister, für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und gegenüber der Bundesregierung, registriert.

*Der VCI und seine Fachverbände vertreten die Interessen von rund 2.300 Unternehmen aus der chemisch-pharmazeutischen Industrie und chemienaher Wirtschaftszweige gegenüber Politik, Behörden, anderen Bereichen der Wirtschaft, der Wissenschaft und den Medien. 2023 setzten die Mitgliedsunternehmen des VCI rund 245 Milliarden Euro um und beschäftigten über 560.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.*